

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Auch Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Obertaunus-Kreises.

Nr. 117

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 11. September

1918

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es nicht ausschließlich eines ärztlichen Zeugnisses für **werbende und stillende Mütter**, sowie für Kinder und über 65 Jahre alte Personen zum Bezuge der ihnen durch gesetzliche Bestimmungen zugewilligten Sonder-Nahrungsmittel bedarf, daß diese Berechtigungen vielmehr auch durch **andere Bescheinigungen** z. B. seitens der Hebamme, des Standesamts usw. erbracht werden können.

Bad Homburg v. d. H., 28. 8. 1918.

Des Königl. Landrat.
von Marx.

Wir haben in letzter Zeit häufig Empfangsbestätigungen beanstanden bezw. deren Belieferung verhindern müssen, weil sie Abänderungen bezügl. der Menge aufwiesen. In vielen Fällen hat es sich herausgestellt, daß die Abänderung seitens der Kartenausgabestelle vorgenommen war, weshalb wir hiermit dringend bitten, in Zukunft jede Aenderung der auf den Empfangsbestätigungen befindlichen Zahlen zu unterlassen, und da, wo etwa seitens des betreffenden Händlers eine falsche Zahl eingefügt wurde, eine neue Empfangsbestätigung auszuschreiben, denn es ist unmöglich zu ersehen, ob die Aenderung vor oder nach der Bescheinigung durch die Behörde stattfand.

Wir bemerken noch, daß wir Empfangsbestätigungen, die Aenderungen, Rasuren oder dergl. aufweisen, nicht beliefern werden.

Karlsruhe i. B., den 26. August 1918.
(Kriegs-Straße 91).

Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft Berlin.
Vertriebsstelle Karlsruhe.
Bronner.

Wird den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Bad Homburg v. d. H., 6. 9. 18.

Des Königl. Landrat.
von Marx.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 037/3207.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 56 668/28 873.

Betr.: Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armee-Korps mit Ausnahme des Regierungsbezirks Arnsberg sowie demjenigen des Gouvernements Mainz:

I. Vermieter von 1—5 Zimmerwohnungen dürfen die

vermieteten Wohnungen nicht ohne Einverständnis des bisherigen Mieters kündigen, nach Ablauf des bisherigen Mietvertrages an andere als die bisherigen Mieter vermieten oder sonst überlassen oder selbst in Benutzung zu nehmen, falls nicht der zuständige Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) oder eine von diesen bestimmte Dienststelle oder Kommission zugestimmt hat.

II. Ohne Zustimmung des zuständigen Landrats (Kreisdirektors) oder Magistrats (Oberbürgermeisters) oder der von diesen bestimmten Dienststelle oder Kommission dürfen Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben zu anderen als Wohnzwecken nicht vermietet oder sonst verwendet werden.

III. Unbenutzte Wohnungen von 1—5 Zimmern oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen Räumlichkeiten zur Benutzung als selbständige Wohnung von 1—5 Zimmern geeignet und unbenutzt sind, müssen dem zuständigen Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) auf Verlangen zu einem angemessenen Preise zur Verfügung gestellt werden. Die Angemessenheit des Preises wird erforderlichenfalls von einer durch die genannten Behörden zu bestimmenden Dienststelle (z. B. Mieteinigungsamt oder Wohnungsamt) oder Sachverständigen-Kommission festgestellt. Die Ueberlassung der Wohnungen bezw. Räumlichkeiten an diese Behörden hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß sie für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnisse erhalten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt werden können. Räumlichkeiten, die mit eigenen oder auf Abzahlung entnommenen Möbeln wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Untervermietung. Auf möblierte Räume finden sie keine Anwendung.

V. Diese Verordnung tritt ihrem ganzen Umfange nach oder in einzelnen ihrer Bestimmungen nur in denjenigen Kreisen oder Städten in Kraft, in denen der Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) bei oder nach der Veröffentlichung durch eine ausdrückliche weitere Bekanntmachung bestimmt hat, daß und in welchem Umfange sie wegen des Bestehens einer besonderen Wohnungsnot für den betreffenden Kreis oder einen Teil desselben oder die betreffende Stadt zur Anwendung gebracht werden soll.

VI. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. 7. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 9. 7. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, General-Lieutenant.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Gleichzeitig wird gemäß Ziffer V. derselben bestimmt, daß diese Verordnung für das Gebiet des Overtaunuskreises zur Anwendung zu bringen ist und daß als „Dienststellen“ im Sinne der Ziffern 1, 2, 3 gelten: in den Städten die Magistrate, in den Landgemeinden die Bürgermeister bezw. die von den Gemeindebehörden eingerichteten besonderen Stellen.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Nach einem Runderlaß des Reichsversicherungsamts über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen ist zum Zwecke der Entlastung der Gemeinden, Polizeibehörden usw. versuchsweise angeordnet, daß vom 1. Juli d. J. ab bei allen Rentengrüttungen über monatliche Zahlungen nur einmal, alle Vierteljahre, eine Beglaubigung der Unterschriften, eine Lebens- oder Witwenschaftsbescheinigung gefordert werden darf, und zwar für den letzten Monat jedes Vierteljahrs. Das Gleiche gilt von der die Beglaubigung ersetzenden Stempelung der Quittungen über Zulagen zu Renten.

Homburg n. d. H., den 9. Sept. 1918.

Der Vorsitzende
des Königl. Versicherungsamtes des Overtaunuskreises.
J. B.: Sehepfandt.

Verordnung

betr. den Verkauf von Obst in den Gemeinden Mammolshain, Neuenhain und der Stadt Cronberg.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) in der Fassung der Ergänzungsbekanntmachung vom 4. September 1915 (R. G. Bl. S. 728) wird für die Gemeinden Mammolshain und Neuenhain und die Stadt Cronberg mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

I.

Der Verkauf von Obst durch Erzeuger der Gemeinden Mammolshain, Neuenhain und der Stadt Cronberg ist nur an ortsansässige Einwohner dieser Gemeinden gestattet.

II.

Als Nachweis für die Ortsansässigkeit dient die Lebensmittelfarte, die dem Obstherzeuger vorzuzeigen ist.

III.

Der Verkauf von Obst ist nur in der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmten beschränkten Menge von 1 Kilo je Verbraucher und Tag gestattet.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

V.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1918.

Der Kreisausschuß des Overtaunuskreises.
v. Marx.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Landrats, Geheimen Regierungsrats Berg in St. Goarshausen, habe ich den Landrat Dr. A. Bicht in Westerbürg zum Stellvertreter des Weinbauaufsichtskommissars für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel, den 10. 8. 1918.

Der Oberpräsident.

Betr. Beschaffung von Saatkartoffeln.

Da die ausreichende Beschaffung von Saatkartoffeln in diesem Jahre auf Schwierigkeiten stoßen wird, ersuche ich die Gemeindebehörden, Anträge auf Beschaffung von Saatkartoffeln gemeindeweise gesammelt unter Angabe des Namens der einzelnen Landwirte und Angabe der Mengen hier einzureichen. Gleichzeitig ist anzugeben, von wem die Saatkartoffeln bezogen werden sollen, oder ob dies dem Kommunalverband überlassen bleiben soll. Bestellungen von Saatkartoffeln, die durch die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden bezogen werden sollen, müssen möglichst bis zum 15. ds. Mts. hier eingegangen sein.

Bad Homburg v. d. H., den 10. September 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 10. 9. 18.

Betr. Kohlenversorgung.

Mit Rücksicht auf verschiedene hierher gelangte Anfragen nach Bezugsscheinen für Brennmaterial wird darauf hingewiesen, daß die für die einzelnen Gemeinden beantragten Bezugsscheine in den ersten Tagen eintreffen und dann den Gemeinden sofort zugestellt werden. Die Gemeindeverwaltungen wollen den Verbrauchern bekannt geben, daß direkte Nachfragen nach Bezugsscheinen bei unterfertigter Stelle zwecklos sind.

Die Kriegswirtschaftsstelle.
v. Marx.

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Kürbis | —,10 M. |
| 2. für Meerrettich: | |
| a) wenn 100 Stangen mehr als 50 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918 | —,40 " |
| vom 1. Januar bis 30. April 1919 | —,45 " |
| später | —,50 " |
| b) wenn 100 Stangen mehr als 35 Pfund wiegen, bis zum 31. Dezember 1918 | —,30 " |
| vom 1. Januar bis 28. Februar 1919 | —,35 " |
| später | —,40 " |
| c) für leichtere Ware | —,20 " |

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
von Tilly.



In treuher Pflichterfüllung und Aufopferung erlitt bei den schweren Kämpfen am 2. September mein zweiter innigst geliebter Sohn, unser guter Bruder

Oberleutnant d. R. und Batterieführer im Großh. Meckl. Feld-Art.-Reg. Nr. 62 kommandiert zum Reserve-Feld-Art.-Reg. Nr. 20 :

Gerichtsassessor Otto Schmidt

Ritter des Ritterkreuzes des Kgl. Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern, des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, des Meckl. Militär-Verdienst-Kreuzes 1. und 2. Klasse

im Alter von 34 Jahren den Heldentod für sein geliebtes Vaterland. Gleich seinem im September v. Js. gefallenem jüngeren Bruder waren Deutschlands Sieg und Deutschlands glückliche Zukunft auch sein unerschütterlicher Glaube. Ihm hat auch er sein junges tatenreiches Leben willig geopfert.

Bad Homburg v. d. H., den 10. September 1918.

In tiefer Trauer:

Anna Schmidt We. geb. Schick
zugleich im Namen der Hinterbliebenen.

Die Beisetzung erfolgt am 12. September, nachmittags 3 Uhr vom Bahnhof aus, auf dem evangelischen Friedhof.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur
Kopfwaschen ohne Frisur
Einfache Frisur

Mk. 1.50 | Frisur mit starker Welle
" 1.— | Preis-Ermäßigung auf alle diese Bedienung
" 1.— | bei Karten zu 10 Nummern

Karl Kesselschläger, Hoffriseur, Bad Homburg, Louisenstrasse 87. |

Hilfsarbeiter

gesucht

Heinrich Rempel,

Eisengießerei.

Strebsamer Kaufmann

sucht Stellung als

Buchhalter

am Plage. Prima Zeugnisse.

Offerten unter R. H. 35 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Habe täglich frischen

Spinat

abzugeben.

Richard Volz, Gutsbesitzer,
Seulberg, Tel. 424.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche
und 4 Wandaufgärten, zum
1. Oktober zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäfts-
stelle des Blattes.

Abmeldungen

aus der Lebensmittelversorgung
zu beziehen durch die Kreisblatt-
Druckerei Bad Homburg.

Verkauf von Kartoffeln.

Auf die Kartoffelmarke für die Zeit vom 9.—15. September werden 10 Pfd. Kartoffeln zum Preise von 1.20 Mk. ausgegeben. Die Zahlung erfolgt im Rathausladen und Laden Rirdorf von 10 Uhr vormittags an, die Ausgabestellen werden bei der Zahlung bekanntgegeben werden. Ausgegeben werden am:

Donnerstag, den 12. September f. d. Anfangsbuchstaben A—H
Freitag, den 13. " " " " J—R
Samstag, den 14. " " " " S—Z

Gewerbebetriebe erhalten Bezugsscheine im Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 3.

Bad Homburg v. d. H., den 11. September 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Erlöserkirche zu Bad Homburg v. d. Höhe.

Musikalische Aufführung

zum Besten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen
unserer Gemeinde,

am Sonntag, den 15. September 1918, abends 8 Uhr.

Ausführende: Frau Rosa Pfeiffer, Harfe.
Herr Adolf Müller, Baryton.
Herr Konzertmeister W. Meyer, Violine.
Herr Organist F. Schildhauer, Orgel.

Numerierte Altarplätze 2 Mark, Mittelschiff 1 Mark,
alle übrigen Plätze 0,50 Mark.

Vortragsfolgen, die zum Eintritt berechtigen, im Vorverkauf und abends an der Kasse bei Küster Schneller (Erlöserkirche).

Großer Posten

gebr. Fenstereisen

40 × 20 mm für Mistbeet-Fenster geeignet, preiswert zu verkaufen

Chr. Metzger & Co.
Maschinenfabrik und Eisengießerei
Bad Homburg v. d. H.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden verteilt:

am 12. September 8—12 Uhr bei E. Berthold, Dorotheenstr. auf die Nr. 6051—6200 je 1 Ztr. Antrazit zu Mk. 4.70.

Ortskohlenstelle.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 14. September, abends 8 Uhr

Letzte Vorstellung in der Sommerspielzeit

Gastspiel des Casseler-Residenztheaters

Direktion: Alfred Lommatzsch

Am Ende der Welt

Schauspiel in 3 Akten von Ernst Klein.

Spielleitung: Katharina Falken.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 5.— Mk. I. Rangloge 4.50 Mk. Parkettloge 3.50 Mk.

Sperrsitz 3.50 Mk. II. Rangloge 2.50 Mk. Stehplatz 2.— Mk.

III. Rang reserv. 1.25 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr.

Anfang pünktlich 8 Uhr.

Ende 10 Uhr.

Bekanntmachungen aus dem Handelsregister.

Es wurde eingetragen:

Am 26. 8. 1918.

Neue Industriewerke G. m. b. H. Oberursel. Die Liquidation ist beendet. Die Vertretungsbefugnis des Liquidators H. Berdinghaus erloschen. Die Firma ist erloschen.

Am 28. 8. 1918.

Offene Handelsgesellschaft in Fa. Anna Ludwig. Der Sitz der Gesellschaft ist von Frankfurt a. Main nach Oberursel verlegt. Gesellschafter sind: Ehefrau Anna Ludwig geb. Schlerich, Oberursel, Fabrikant Otto Ludwig daselbst, Fritz Bechter, Kaufmann, daselbst. Die Gesellschaft hat am 27. Juli 1918 begonnen.

Am 30. 8. 1918.

Firma Dittmar Heinsohn Oberursel H. R. N. 252.

Offene Handelsgesellschaft Philipp Schiefer ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 16. August 1918 begonnen. Die Gesellschafterin Witwe Heinsohn ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist beim Erwerb des Geschäfts durch die offene Handelsgesellschaft ausgeschlossen.

Am 5. 9. 1918.

Leigwaren- und Zwiebackfabriken Bad Homburg v. d. H. Akt.-Ges.

Die Prokura des Ernst Harnisch ist erloschen.

Kgl. Amtsgericht

Bad Homburg v. d. H.